

Zuvörderst legen wir die auf diese Angelegenheit bezügliche Beurtheilung eines unserer geachteten hiesigen Advokaten bei, der als gewesener Anwalt von Gläubigern der Neukirchen'schen Verlassenschaftsmassa den Gegenstand dieser Erörterung nicht bloß aus einem allgemein juristischen Gesichtspunkte, sondern mit genauer Kenntniß des früheren Herganges und der ihm nachgefolgten Ereignisse beurtheilen zu können, in die unangenehme Lage gesetzt war.

„Beurtheilung des von Mayregg & Kopriva'schen Circulars.“

- 1) „Im Jahre 1841 hatte Hr. v. Mayregg nicht nur sein Buchhandlungsrecht, sondern auch sein gesamtes Waarenlager an P. H. Neukirchen nicht bloß abtreten wollen, sondern wirklich abtreten und verkauft.“
- 2) Hr. Cajetan von Mayregg litt durch das Absterben des Neukirchen keinen Nachtheil, denn er und seine Gattin, Elisabeth von Mayregg, erhielten die volle Bezahlung für die bei jener Abtretung von Neukirchen ausgestellten Wechsel aus dessen Verlassenschaft.
- 3) Die Verlassenschaftseffecten Neukirchen's wurden nicht zu Gunsten der Erben desselben, sondern zu Gunsten der Gläubiger veräußert. Unter diesen waren Hr. von Mayregg, welcher bei Zeiten, um den übrigen Gläubigern zuvorzukommen, auf Grundlage jener Wechsel das Pfandrecht auf den Nachlaß erwirkt hatte, nebst dem Hauseigentümer, welchem das Gesetz dieses Pfandrecht zuerkennt, die einzigen, welche zur vollen Bezahlung ihrer Forderungen gelangten; die andern mit dem Pfandrecht nicht versehenen Gläubiger, worunter Hr. Carl F. Wiggand in Presburg, Friedrich Louis Rutandt u. s. w., erhielten aus der insolventen Verlassenschaftsmassa ungefähr 8 $\frac{3}{4}$ % ihrer Forderungen und gingen mit dem Ueberreste leer aus, wobei zu bemerken ist, daß diese Forderungen in baaren Vorschüssen, jene des Hrn. v. Mayregg aber in dem zu seinem Vortheile berechneten Kaufpreise seines alten Waarenlagers und Buchhandlungsrechtes bestanden.

Wäre übrigens, wie dies die Pflicht gebot, von dem Curator des Nachlasses, sobald die Insolvenz der Massa vorlag, der Concurs über die Neukirchen'sche Verlassenschaftsmassa eröffnet worden, so hätten die Gläubiger Neukirchen's ohne jene vorgreifende Begünstigung des Hrn. von Mayregg, der damals noch kein Pfandrecht auf seinen Wechsel erwirkt hatte, statt nur 8 $\frac{3}{4}$ % ungefähr 50% erhalten.

- 4) Daß endlich die Neukirchen'sche Verlassenschaftsangelegenheit noch nicht beendet und das Ergebnis in den Händen des Curators massae befindlich sei, ist gleichfalls unwahr, da sämtlichen Gläubigern bereits durch die am 26. Mai 1847 von dem löbl. Prager Magistrate herausgegebene Vertheilung des Nachlassvermögens das traurige Resultat dieser Angelegenheit bekannt gemacht worden ist und nach einer Quotal-Vertheilung des Nachlasses für die Erben oder für andere Gläubiger ohnedies nichts übrig bleiben kann.“

Zum bessern Verständnisse des von Mayregg & Kopriva'schen Circulars ist nun noch ein weiteres Eingehen auf Einiges darin nicht Berührte nothwendig. Nach den österreichischen Gesetzen ist Buchhändlern der Verkauf ihres Waarenlagers nebst dem Buchhandlungsrechte, an zum Buchhandel Befähigte in der Art gestattet, daß dem Käufer das allerdings nur persönliche Buchhandlungsbefugniß von der betreffenden Behörde verliehen wird, während der Verkäufer darauf unbedingt Verzicht leistet. In dieser Weise verkaufte auch Hr. von Mayregg seine Buchhandlung an Hrn. P. H. Neukirchen und in dem von Beiden erlassenen Circular vom Jänner 1841 kommt folgende Stelle vor:

„Aus Vorstehendem wollen Sie gefälligst erschen, daß ich die Buch- und Musikalienhandlung des Hrn. von Mayregg käuflich, jedoch ohne Activa und Passiva, übernommen habe. Was indeß das Ordnen und Ausgleichen der letzteren bei den Herren Collegen betrifft, so diene hiermit die Erklärung, daß ich mich der Verbindlichkeit unterzogen, diese Angelegenheit unter Mitwirkung des Hrn. von Mayregg zu reguliren und die resultirenden Saldo's zu bezahlen, wozu mir derselbe einen Theil der Kaufsumme angewiesen hat.“

Auch für solche Collegen, welche den damaligen Stand der Angelegenheiten des Hrn. von Mayregg aus eigener Erfahrung nicht kennen, wird aus der bezüglichen Stelle des Neukirchen'schen Circulars klar, in welchem Zustande jene Buchhandlung sich befand, als sie an Hrn. Neukirchen verkauft wurde.

Durch den frühzeitig erfolgten Tod Neukirchen's wurde für dessen Geschäftsfreunde eine Katastrophe herbeigeführt, die außerdem selbst im schlimmsten Falle weit später eingetreten wäre und bekanntlich damit endigte, daß die Buchgläubiger gar nichts erhielten. Hr. von Mayregg dagegen wußte seine ganze Forderung vollständig einzuziehen und wurde also aus

dem Erlös des verkauften Eigenthums der Verleger befriedigt, während diesen das leere Nachsehen blieb.

Besonders muß nun aber der Umstand hervorgehoben werden, daß Hr. Neukirchen nicht nur unter der Firma Mayregg'sche Buchhandlung, sondern auch auf das Befugniß des Hrn. von Mayregg hin sein Geschäft betrieb, er war nämlich um das Buchhandlungsbefugniß bei der Behörde eingekommen, erhielt es aber einiger Formfehler wegen nicht, dessenungeachtet empfing Hr. v. Mayregg den vollständigen Kaufpreis, da ihm der von Hrn. Neukirchen nicht bezahlte Rest, wie in dem Vorstehenden nachgewiesen ist, aus der Verlassenschaftsmassa bezahlt wurde. In diesem Kaufpreise war das Buchhandlungsbefugniß, wenn dies auch im Kaufkontrakte nicht ausgesprochen werden durfte, mit einbegriffen, und bildete jedenfalls den Hauptgegenstand des Verkaufes, indem das Waarenlager fast nur aus veraltetem Verlage bestand. Da nun überdies Hr. von Mayregg seine Buchhandlung, die ja geschlossen war, und gar nicht ihm, sondern Hrn. Neukirchen's Erben gehörte, nicht fortsetzen konnte, so hielten wir Alle nicht nur diese Firma, sondern auch dieses Buchhandlungsbefugniß für erloschen. Nach einigen Jahren fand Hr. von Mayregg für gut, an seiner Wohnung in einer wenig besuchten Gasse eine Tafel mit der Firma „Cajetan von Mayregg'sche Buchhandlung“ aufzuhängen und versuchte diese dadurch seiner Meinung nach wieder begründete Buchhandlung an einen jungen Mann zu verkaufen; dieser Verkauf erhielt aber nicht die Bestätigung der Behörde. Hierauf gelang es Hrn. von Mayregg, die Rehabilitation in sein Buchhandlungsrecht zu erwirken. Kaum war dieses erreicht, so trat Hr. Kopriva als Gesellschafter der oft erwähnten Firma auf; die frühere Firma: „Cajetan von Mayregg“, die spätere „von Mayregg'sche Buchhandlung“ (P. H. Neukirchen) und die so eben entstandene „von Mayregg & Kopriva“ beruhen also sämmtlich auf einem und demselben Befugnisse.

Es bedarf nun für jene Buchhändlervereine, welche dem Uebernehmer einer ältern Handlung die Zahlung der Passiva der frühern Firma zur Pflicht machen, ehe ihm Credit eröffnet wird, keine weitere Bemerkung mehr zur richtigen Classifizirung der Firma von Mayregg & Kopriva. Jene Verleger aber, welche solchen Vereinen nicht angehören, werden wohl bei sich selbst eine Vergleichung anstellen, zwischen der Handlungsweise des verstorbenen Neukirchen, der die bei Ermangelung jedes eignen Fonds freilich schwer zu erfüllende Verpflichtung übernahm, die Passiva des Hrn. von Mayregg zu tilgen und zwischen dem hier beleuchteten Circular, welches unvermeidlich Täuschungen hervorruft, wenn dies auch bei der Abfassung vielleicht nicht beabsichtigt war.

Prag, 4. Dec. 1847.

Borrosch & André.
J. G. Calve'sche Buchhdlg.
Fr. Aug. Credner.
Friedr. Ehrlich.
Kronberger & Rziwnas.
E. Schulz We.
Franz Scheibe.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Englische Literatur.

- ARNOTT, J., On Indigestion, its Pathology and Treatment by the Local Application of uniform and continuous Heat and Moisture. 8. London. 5 s.
- BECK, E., A Treatise on the Cultivation of the Pelargonium. 8. London. With coloured illustrations of eight seedling varieties. 2 s.
- ROYAL CALENDAR and Court and City Register for England, Scotland, Ireland, and the Colonies, for the Year 1848; containing a Correct List of the 15. Imperial Parliament. 12. London. 5 s.; or with Appendix, 6 s. 6 d.
- CAMPBELL, Lieut.-Col. J., Ireland; its History Past and Present elucidated. 8. London. 16 s.
- CARLETON, W., The Black Prophet: a Tale of Irish Famine. With six illustrations by W. Harvey. Engraved by Dickes. 8. London. 10 s. 6 d.
- CHILD'S (THE) Companion, and Juvenile Instructor for 1847. Super-royal 32. London. With Froispiece in Baxter's oil colours, and Engravings. 1 s. 6 d.
- DENHAM, J. F., Marriage with a Deceased Wife's Sister not forbidden by the Law of Nature, not dissuaded by Expediency, not prohibited by the Scriptures. 8. London. 2 s.
- ERNEST SINGLETON. By the Author of „Dr. Hookwell.“ 3 vols. Post 8. London. 31 s. 6 d.